

Schiffsordnung

§ 1

Die Gute Gezeiten GmbH bzw. die MS-GÜNTHER-CREW (nachfolgend GG GmbH genannt) besitzt bei allen Fahrten (auch sog. Charterfahrten) das alleinige Hausrecht. Wenn es aus Sicht von GG GmbH erforderlich ist, können Fahrgäste von Bord verwiesen werden. Alle Fahrgäste haben den Anweisungen der Schiffsbesatzung bzw. der GG GmbH Folge zu leisten.

§ 2

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Personenzahl (150 Gäste) ist in keinem Fall erlaubt.

§ 3

Fahrgäste, die nachhaltig gegen diese Schiffsordnung verstoßen, die gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzen, mutwillig Sachbeschädigung verüben, deren Fahrtteilnahme eine Gefährdung für sich selbst, den ordnungsgemäßen Schiffsbetrieb oder anderer Dritter darstellt oder darstellen könnte (z.B. Betrunkene Gäste), oder sonst wie die Ruhe und Ordnung an Bord stören oder stören könnten, insbesondere andere Fahrgäste belästigen, können von der Weiterfahrt bzw. vor Fahrtantritt an der Fahrtteilnahme (auch an Charterfahrten), unter gleichzeitigem Verfall des Fahrscheins, ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen hieraus Ansprüche entstehen. Nach Namensfeststellung erfolgt ggf. ihre Übergabe an die Behörde an der nächsten Schiffsanlegestelle, an der dies ohne Verzögerung des Schiffsbetriebs möglich ist.

§ 4

Wer ohne gültigen Fahrschein das Schiff betritt oder während der Fahrt seinen Fahrschein verliert und nicht anderweitig nachweisen kann, dass er

bereits einen Fahrschein erworben hat, hat sich sofort unaufgefordert zum Nachlösen bei dem nautischen Personal zu melden. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen eine dieser Bestimmungen hat der Fahrgast den Fahrpreis zuzüglich eines erhöhten Beförderungsentgelts von 40,00 Euro zu zahlen. Fahrscheine und Kontrollkarten sind beim Ein- und Aussteigen persönlich und offen vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren und an Bord auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Fahrscheine bzw. Eintrittskarten verlieren mit Verlassen des Schiffes ihre Gültigkeit und sind nicht auf Dritte übertragbar. Unpersonalisierte Fahrscheine sind bis zum Antritt der Fahrt auf Dritte übertragbar, sofern diese zu Sondertarifen erworben wurden, müssen die hierfür geltenden Voraussetzungen auch in der Person des Dritten vorliegen.

§ 6

Es besteht grundsätzlich kein Sitzplatzanspruch. Trifft ein Inhaber eines Sitzplatzanspruches erst nach Beginn einer Veranstaltung ein, verliert er das Recht auf den auf der Karte ausgewiesenen Sitzplatz.

§ 7

Durch das Betreten des Schiffes genehmigt der Fahrgast ausdrücklich Bild- und Tonaufnahmen seiner Person und die Nutzung dieser zu Zwecken des Marketings und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit seitens GG GmbH und Dritter, sowie die Veröffentlichung in sozialen Medien, wie auf digitalen Medien Dritter. Fahrgäste dürfen keine Ton-, Film-, Foto- oder Videokameras (auch Mobiltelefonkameras) ohne ausdrückliche Zustimmung der GG GmbH auf dem Schiff betreiben. An Bord der MS GÜNTHER findet zur Sicherheit der Fahrgäste eine Videoüberwachung statt.

§8

Leicht tragbares Handgepäck kann der Fahrgast bei sich behalten, sofern andere Mitreisende dadurch nicht belästigt werden. Bei der Unterbringung des Gepäcks und der Garderobe ist den Anweisungen des Schiffspersonals zu entsprechen. Krankenrollstühle und Kinderwagen können nach Maßgabe der jeweiligen Unterbringungsmöglichkeiten an Bord mitgenommen werden. Für die Unterbringung kann das Schiffspersonal einen bestimmten Platz zuweisen. Fahrräder werden nicht befördert. Durchgänge und Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden.

§9

Eine Mitnahme lebender Tiere ist untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich mit GG GmbH vereinbart wurde. Waffen, ätzende, giftige, feuerähnliche, explosive, andersgefährliche, verbotene und überreichende Gegenstände und solche, durch die Mitreisende belästigt werden könnten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§10

Für die Beförderung von jeglichem Gepäck und der an Bord angebrachten Gegenstände zum/vom Schiff hat der Fahrgast selbst zu sorgen. Eine Haftung für Gepäck, Garderobe oder an Bord gebrachte Gegenstände wird ausgeschlossen. An Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich dem nautischen Personal zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Zurückgelassene Gegenstände werden gemäß gesetzlicher Regelung aufbewahrt. Offensichtlich wertlose Gegenstände werden nicht aufbewahrt. Der Eigentümer hat den Verlust bei GG GmbH unverzüglich anzuzeigen. GG GmbH ermittelt den Verlierer nicht aktiv. Zurückgelassene Gegenstände werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Eigentümers zurückgesandt.

§11

Es besteht kein Verzehrzwang an Bord aber mitgebrachte Getränke dürfen an Bord nicht verzehrt werden. Speisen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch GG GmbH mit an Bord gebracht werden. An Bord dürfen keine Waren von Dritten verkauft werden.

§12

Der Konsum von Tabakwaren und Vergleichbarem (z.B. E-Zigaretten) ist nur in den Außenbereichen der MS GÜNTHER gestattet und nur, sofern andere Gäste dadurch nicht belästigt werden. Der Konsum illegaler Substanzen ist an Bord selbstverständlich untersagt.

§13

Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder durch deren Verhalten an Bord und auf den Steganlagen nicht gefährdet ist. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht tragen Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen die Verantwortung für verursachte Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Kinder unter 4 Jahre werden betördert. Maximal 3 Kinder von 4 bis einschl. 13 Jahren können je aufsichtspflichtigen Erwachsenen befördert werden.

§14

Die GG GmbH sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden an der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, wird auch für leichte Fahrlässigkeit haftet. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

Gegenüber Unternehmen haftet die GG GmbH im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen nicht wesentliche Vertragspflichten nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.

§ 15

Um die Sicherheit aller Gäste gewährleisten zu können, weist die GG GmbH darauf hin, dass die MS GÜNTHER laut RheinSchUO baulich nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Da in Notsituationen eine Evakuierung aller Passagiere sicher und schnell durchgeführt werden muss, können Personen im Rollstuhl, mit Krücken oder sonstig eingeschränkter Mobilität nicht an Fahrten teilnehmen. Wir danken für Ihr Verständnis, dass hier Sicherheit vorgeht. Rollstühle, Rollatoren oder sonstige Gehhilfen dürfen - ebenfalls aus Sicherheitsgründen - nicht mit an Bord genommen werden.

M.VI-X19-V.a